AUSWÄRTS ZUHAUSE
Jugendwohnen in Bayern

caritas

KJS
Katholische Jugendsozialarbeit
BAYERN

Viel Rauch um nichts?!?

Zehnte Konferenz
der Leitungen und Träger-Vertretungen
der Jugendwohnheime in Bayern

Mittwoch, 8. Oktober 2014
Kolping-Jugendwohnheim Nürnberg

Hinweise zum Brandschutz im Jugendwohnen

Notizen zum Vortrag von A. Bandlow (Architekt)
und C. Spiess (Brandschutzsachverständiger)

Zunächst gilt stets der Bestandsschutz.

Es kann notwendig sein, ein Brandschutzgutachten durch einen zugelassen Brandschutzgutachter nach DIN EN 17024 erstellen zu lassen. Zudem ist das erstellte Brandschutzkonzept bei den lokalen Behörden einzureichen und abzustimmen.

Die Brandschutzbescheinigung I muss zur Planung jeder Baumaßnahme vorliegen, die Brandschutzbescheinigung II umfasst eine Gesamtzusammenschau des Brandschutzkonzepts nach Umsetzung des Vorhabens und ermöglicht dessen Einhaltung.

Es geht stets nur um Leib und Leben, nicht um die Gebäude. Diese sind in der Regel versichert.

Vorhänge und weitere Einrichtungsgegenstände sollten, ggf. auf Grundlage des Brandschutzkonzepts, stets mit Brandschutzklassifizierung (im Fachhandel) beschafft werden.

Rauchvergiftungen können auch durch Chlor, das aus PVC austritt, entstehen.

F 30 bedeutet, dass der Gegenstand 30 Minuten lang einem Vollbrand standhalten muss (F 60 und F 90 analog), ehe die Rettung durch die Feuerwehr erfolgt; bei Türen gilt T 30 etc.

Im Treppenhaus darf sich wegen der Gefahr der Rauchentwicklung nichts Brennbares (Bilder, Möbel, Automaten, „schwarze Bretter“ etc.) befinden.

Der Fluchtweg ist der aus dem Gebäude hinaus, der Rettungsweg der hinein.

Sobald sich mehrere Menschen aufhalten, braucht es einen zweiten Fluchtweg.

Empfohlen wird eine grundsätzliche und gründliche, zukunftsgerichtete Planung statt schneller Maßnahmen.

Wenn nicht geregelt ist, wer Brandschutzbeauftragte(r) ist, ist dies die Leitung.

Für Flure und Treppenhäuser empfehlen sich häufig offen stehende Türen mit Rauchschließanlage.

→

Türen zu Bewohner(innen)zimmern können üblicherweise aufstehen (vgl. ggf. Brandschutzkonzept oder Baugenehmigung).

Wenn ein Aufenthaltsraum nicht den Brandschutzstandards entspricht, müssen die Türen stabil und selbstschließend sein.

Bei der Planung des Brandschutzes sind die ständig wechselnden Personen zu bedenken.

Die Beherbergungsstättenverordnung trifft unterschiedliche Anforderungen für 0 bis 30, 30 bis 60 und über 60 Betten. Dies gilt wegen der in der Regel ständig wechselnden Personen auch für Einrichtungen des Jugendwohnens und sollte bei geplanten Erweiterungen bedacht werden. Auch hier gilt: Beratung durch die Feuerwehr nutzen.

Im Aufzug sollte statt „Im Brandfall nicht benutzen“ besser eine positive Anweisung stehen.

Eine Wohngemeinschaft innerhalb der Einrichtung gilt als Wohnung, der Einrichtungs-Brandschutz beginnt daher ab der Wohnungstüre.

Bei jeder kleinen baulichen Maßnahme (Löcher in Wänden etc.) stets die Auswirkungen auf den Brandschutz bedenken (Brandabschottung).

Die Handhabung der Brandmeldeanlage (aufgeschaltet oder hausintern etc.) und der Umgang mit dem Alarmfall sind regional unterschiedlich geregelt und mit der örtlichen Feuerwehr zu vereinbaren.

Der Brandmelderpflicht ab 2017 müsste mit einfachen, nicht aufgeschalteten Brandmeldern in den Schlafzimmern genüge getan sein. Die Auflagen im Brandschutzkonzept bzw. in der Baugenehmigung sind zu beachten.

In den Wohneinrichtungen sind stets Flucht- und Rettungswegpläne auszuhängen. Ebenso sind erforderliche Feuerlöscher, Brandschutzdecken etc. vorzuhalten.

Brandschutzbeauftragte sollten an den entsprechenden Kursen regelmäßig teilnehmen und über Konsequenzen mit der Leitung beraten.

Eine Unterweisung der Mitarbeitenden sollte jährlich stattfinden, ebenso eine Evakuierungsübung.

Eine brandschutzbezogene Betriebsanweisung für jeden Bewohner / jede Bewohnerin mit Empfangsbestätigung ist eine sinnvolle Anregung.

Wenn Sorge vor Feuer besteht, dann ist es sinnvoll, sich frühzeitig beraten zu lassen und zu handeln.

Wichtig ist, ehrlich zu sich zu sein und mit „gesundem Menschenverstand“ an die Fragen heranzugehen.

Für die Notiz – ohne Gewähr:

Michael Kroll
Geschäftsführer KJS Bayern
10. November 2014